

Das Auswahlverfahren für Musterklagen

Der 11. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs hat seine Auffassung zur Auswahl von Musterklagen am 03.11.2008 allen Klägern mitgeteilt. Danach ist keiner der Darmstädter Kläger als Musterkläger vorgesehen. Für die beabsichtigte Musterklägerauswahl nennt der Senat im wesentlichen folgende Gesichtspunkte:

1. Es ginge darum, anhand von Musterverfahren möglichst viele der insgesamt aufgeworfenen Fragen beantworten zu können. Hiefür seien „typische Betroffenheiten“ ausschlaggebend, die durch kommunale Liegenschaften abgedeckt werden.
2. Es müsse ein „angemessener Rahmen“ für die Durchführung der mündlichen Verhandlung geschaffen werden. Hierzu sei eine Reduzierung der Kläger und auch der bevollmächtigten Anwälte notwendig.
3. Eine Reduzierung sei auch im Hinblick auf die zu erwartenden Rechtsmittelverfahren vorzunehmen.
4. Auch unter Kostengesichtspunkten sei eine Auswahl von Musterklagen sinnvoll.

1. Das erste Argument ist nachvollziehbar. Wenn anhand der ausgewählten Musterverfahren die insgesamt aufgeworfenen Fragen beantwortet werden können, erscheint dies ein sachliches Kriterium für die Auswahl von Musterklagen zu sein. Der Senat ist der Auffassung, dass über die ausgewählten Klagen der Kommunen die aufgeworfenen Fragen zu klären sein werden. Leider ist vom Gericht nicht nachvollziehbar dargelegt worden, welche Gründe für die vorgenommene Auswahl ausschlaggebend waren. So sind z.B. die Klagen der Stadt Offenbach, der Stadt Neu-Isenburg oder auch von Darmstadt nicht ausgewählt worden.

Die Auswahl birgt deshalb die Gefahr, dass nicht alle entscheidungserheblichen Fragestellungen durch die ausgewählten Klagen abgedeckt sind. Dies wäre jedoch notwendig, um zu vermeiden, dass erst in den Nachverfahren Klagen aufgerufen werden, in denen geltend gemachte Klagegründe vorgetragen werden, die zum Scheitern des Projekts führen könnten.

2. Die zügige Durchführung der Klageverfahren scheint das dominierende Kriterium für den Senat zu sein. Das Argument der Verfahrensbeschleunigung wird in den Vordergrund gerückt. Eine Terminierung der mündlichen Verhandlung ist bereits für Juni 2009 beabsichtigt. Der Senat lässt keinen Zweifel, dass dieses ehrgeizige Ziel mit allen Mitteln durchgesetzt werden soll. Es gipfelt in der Aussage, dass dann, wenn der „angemessene Rahmen“ nicht eingehalten werden könne, eine weitere Reduzierung der Musterklagen erfolgen wird. Eine solche Herangehensweise wird diesem Klageverfahren nicht gerecht.

Die zügige Durchführung der Klageverfahren soll durch die Reduzierung der Kläger und vor allem der Anwälte erfolgen. Dies erscheint auf den ersten Blick ein nachvollziehbares Argument. Allerdings bleibt der Senat eine Erklärung dafür schuldig, weshalb mit 11 Anwaltsbüros noch ein „angemessener Rahmen“ geschaffen werden kann, mit 15 oder mehr Anwälten jedoch nicht. Solange der Senat eine Darlegung schuldig bleibt, weshalb er ausgerechnet die genannten Klageverfahren beabsichtigt zu verhandeln, andere jedoch nicht, erscheint die Auswahl erst einmal willkürlich.

3. Der Senat nennt als weiteres Kriterium, dass eine Reduzierung der Klagen im Hinblick auf die zu erwartenden Rechtsmittelverfahren geboten ist. Inwieweit hier dem Gericht schon eine Voreingenommenheit bezüglich des Ausgangs der Klageverfahren vorgeworfen werden kann, ist nicht eindeutig. Denn auch im Falle des Obsiegens der Kläger könnten der Beklagte und/oder die Beigeladene Rechtsmittel einlegen. Dies legt die Vermutung nahe, dass der Senat bereits zum jetzigen Zeitpunkt von einer Klageabweisung ausgeht.

4. Weiterhin werden Kostengesichtspunkte genannt, die eine Auswahl von Musterklagen rechtfertigen würde. Dieser Aspekt ist nicht von der Hand zu weisen, da ggfs. gegnerische Anwaltsgebühren für die mündliche Verhandlung, eigene Anwaltskosten oder im Falle einer Klagerücknahme auch die Gerichtskosten reduziert anfallen würden.

Bis zum 08.12.2008 bestand die Möglichkeit zu dem Schreiben des Senats Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit haben die Kläger aus Darmstadt genutzt, um eine Zusammenstellung der Klagegründe vorzulegen, die aus ihrer Sicht einerseits typisch sind andererseits jedoch nicht von den anderen Klagen abgedeckt sein können.

Sollte der Senat bei seiner Auffassung verbleiben und alle anderen Verfahren durch

Beschluss ruhend stellen, gibt es hiergegen kein förmliches Rechtsmittel im Sinne einer Beschwerde.